



**II-582** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI Gesetzgebungsperiode

**Republik Österreich**

DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.111/1-III/4/83

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

22.11.1983

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

207 IAB

1983 -11- 23

zu 269 J

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Genossen haben am 21. Oktober 1983 unter der Nr. 269/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wählerbeschimpfung durch den Justizminister der sozialistischen Koalitionsregierung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie derselben Ansicht wie der Justizminister, daß die Ursache für die Wahlniederlage der Koalitionsparteien in Niederösterreich darin lag, "... daß die Wähler in Niederösterreich offensichtlich nur am Zudecken und nicht am Aufdecken interessiert sind"?
2. Wenn nein, was zu hoffen ist, warum haben Sie sich dann als Bundeskanzler der sozialistischen Koalitionsregierung nicht von den beleidigenden Äußerungen des Justizministers der sozialistischen Koalitionsregierung gegenüber den niederösterreichischen Wählern distanziert?
3. Werden Sie den Justizminister veranlassen, sich bei den Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern für seine unqualifizierte Äußerung öffentlich zu entschuldigen?"

Einleitend möchte ich feststellen, daß es einen "Justizminister der sozialistischen Koalitionsregierung" nicht gibt. In Österreich besteht derzeit eine Regierung, die von Vertretern der Sozialistischen Partei Österreichs und der Freiheitlichen Partei Österreichs gebildet wird. Obwohl ich Vertreter der Oppositionspartei wiederholt über diesen Umstand

- 2

aufgeklärt habe, wird weiter an dieser unrichtigen Ausdrucksweise festgehalten. Ich möchte daher die Gelegenheit benützen, die Vertreter der Opposition zu ersuchen, politische Tatbestände zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Die Anfrage selbst beantworte ich wie folgt:

Nach den Niederösterreichischen Landtagswahlen vom 16. Oktober 1983 haben die Spitzenkandidaten von ÖVP, SPÖ und FPÖ, Dr. Mag. LUDWIG, GRÜNZWEIG und Dr. OFNER, Stellungnahmen abgegeben. Es kann nicht der geringste Zweifel bestehen, daß Dr. OFNER diese Stellungnahme in seiner Eigenschaft als Spitzenkandidat der FPÖ und nicht als Mitglied der Bundesregierung abgegeben hat.

Ein in der Funktion als Landesparteiobmann geäußerter Kommentar eines Mitglieds der Bundesregierung zu einer Landtagswahl ist ebensowenig "Gegenstand der Vollziehung" im Sinne von Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 wie die Ansicht des Bundeskanzler hiezu. Ich bin darüberhinaus sogar überzeugt, daß sich Obmänner von Landesparteien dagegen verwahren würden, wenn Äußerungen, die sie in dieser Eigenschaft abgaben, vom Bundeskanzler im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung kommentiert werden.

Die in der Anfrage gestellten Fragen entbehren somit jeglicher Rechtsgrundlage, weswegen auch im Sinne von § 91 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 "eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich" ist.

